Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43,44

Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 3. Berlin, Donnerstag, den 14. Februar 1907. 7. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den kommissarischen Direktor der Baugewerkschule in Königsberg i. Pr., Professor Keil zum Baugewerkschuldirektor

zu ernennen,

dem Kommerzienrat Dr. phil. Karl Möller in Kupferhammer bei Brackwede den Charakter als Geheimer Kommerzienrat, sowie

dem Fabrikbesitzer Konrad Paulus in Posen, dem Fabrikanten Heinrich Stollwerck in Cöln und dem Kaufmann Karl Weise in Constantinopel den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Dem Baugewerkschuldirektor, Professor Keil ist die Leitung der Baugewerkschule in Königsberg i. Pr. übertragen worden.

Dem Oberlehrer Dr. ing. Ernst Förster von der höheren Maschinenbauschule in Breslau ist die Leitung der Maschinenbau- und Hüttenschule in Gleiwitz und dem Oberlehrer Adolf Grimm von der Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg die Leitung der anfangs April d. Js. zu eröffnenden städtischen Maschinenbauschule in Graudenz auftragsweise übertragen worden.

Der Oberlehrer Dr. Hederich an der Baugewerkschule in Cassel ist aus dem Baugewerkschuldienst ausgeschieden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

IIb 130. Entscheidung vom 29. Januar 1907.

Schnittmusterkataloge gehören ebenso wie Schnittmuster zu den Gruppen B und D des § 6 des Gesetzes.

IIb 326. Entscheidung vom 30. Januar 1907.

Ein Herkommen und Gebrauch gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes, daß Spezialgeschäfte für Bekleidungsgegenstände neben Waren der Gruppe B auch Koffer und Handledertaschen führen dürfen, kann nicht anerkannt werden.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Rang der Seelotsen.

Auf Ihren Bericht vom 14. Januar d. J. verleihe Ich den Königlichen Seelotsen und dem Revierlotsen in Anklam mit Wirkung vom 1. April 1907 ab den Rang der Subalternbeamten zweiter Klasse der Lokalbehörden.

Berlin, den 23. Januar 1907.

gez. Wilhelm. R.
ggez. Delbrück.

An den Minister für Handel und Gewerbe.

Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 4. Februar 1907.

Zur Vorbereitung der diesjährigen Ausgabe des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine bedarf es der Feststellung, inwieweit hinsichtlich folgender Teile des Werks Veränderungen gegen das Vorjahr eingetreten sind:

1. der amtlich herausgegebenen Werke (Seite I, 11 ff.),
2. der unter IV D, E, F, H, J, K, N und O aufgeführten Seebehörden,
3. des Verzeichnisses der Dienstfahrzeuge der Bundesseestaaten (Seite I, 160 ff.),
4. der durch die Veränderungsnachweisungen zum Bestande der deutschen Kauffahrteischiffe nicht nachgewiesenen Angaben in den Spalten 10 bis 15 des Verzeichnisses der Kauffahrteischiffe (Seite III, 1 ff.).

Ich ersuche Sie, Nachweisungen über die eingetretenen Veränderungen, getrennt nach vorstehend unter 1 bis 4 genannten Gruppen, und zwar die Nachweisungen unter 3 und 4 nach dem Stande am 1. Januar d. Js., die unter 1 und 2 am 1. April d. Js. abgeschlossen, mir anfangs April d. Js. einzureichen.

Im Auftrage.
von der Hagen.

IIb 802.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Betr. Schiffahrt an der Zaandamer Brücke in den Niederlanden.

Nach einer Verfügung des niederländischen Ministers für Wasserbau sind die Bestimmungen, welche die Schiffahrt durch den Nordseekanal bei Zaandam beschränkten (vgl. HMBl. 1906 S. 2) mit dem 16. v. M. aufgehoben worden.

3. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Ausführung des Fleischbeschaugesetzes.

Berlin, den 10. Januar 1907.

Zur weiteren Ausführung des Fleischbeschaugesetzes, insbesondere zur Beseitigung von Zweifeln und Verschiedenheiten bei der Handhabung der Vorschriften für die Einfuhr und Untersuchung des ausländischen Fleisches, ordnen wir folgendes an:

1. Der unter II Nr. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 7. Dezember 1904 (HMBl. 1905 S. 12) aufgestellte Grundsatz, daß die mit Schweineherzschlägen eingeführten Magen- und Schlundteile zurückzuweisen sind, weil diese Teile in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß geben oder sich auf ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit nicht in zuverlässiger Weise untersuchen lassen, findet auch auf ganze Magen Anwendung. Ein im Zusammenhange mit Lunge, Herz und Leber befindlicher und von seiner Schleimhaut nicht befreiter Magen kann kaum so gründlich gereinigt werden, daß er zur Herstellung appetitlicher Wurstwaren geeignet ist.

2. Schmalzöl (Lardöl) ist als Fleisch im Sinne des § 4 des Fleischbeschaugesetzes nicht anzusehen und daher ohne Untersuchung zur Einfuhr zuzulassen.

   Der wegen der Entscheidung dieser Frage in verschiedenen Einzelverfügungen des mitunterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend die Prüfung des Gebühren- und Kostenansatzes für die Untersuchung ausländischen Fleisches, gemachte Vorbehalt findet hiermit seine Erledigung.

3. Die Tätigkeit der bei der Untersuchung des ausländischen Fleisches verwendeten Trichinenschauer ist von den Tierärzten der Beschaustellen zu überwachen, zu welchem Zwecke auch häufigere Nachprüfungen der von den Trichinenschauern bereits untersuchten Proben vorzunehmen sind. Es ist dafür zu sorgen, daß bei den Beschaustellen eine ausreichende Zahl von Kompressorien vorrätig gehalten wird, damit in der Regel mehrere Serien bereits untersuchter Kompressorien für die Nachprüfung aufbewahrt werden können.

4. Abgeschlossene Fleischbeschaubücher sind nach § 31 Absatz 3 der Bundesratsbestimmungen D vom 30. Mai 1902 zehn Jahre lang aufzubewahren. Es ist darauf zu achten, daß die Fleischbeschaubücher mit den sämtlichen Akten der Beschaustellen bei einem Personalwechsel dem Dienstnachfolger des Leiters einer Beschaustelle übergeben werden. Dies gilt namentlich auch bei Organisationsänderungen der Beschaustellen, beispielsweise, wenn die Beschaugeschäfte von einer Schlachthofverwaltung auf einen gegen feste Bezahlung aus der Staatskasse angenommenen besonderen Beschautierarzt übergehen.

   Im Falle der Aufhebung einer Beschaustelle sind die Akten und Bücher von der Landespolizeibehörde einzuziehen.

   In gleicher Weise ist hinsichtlich der von den chemischen Sachverständigen der Beschaustellen zu führenden Akten und Register zu verfahren. Die bei den Beschaustellen beschäftigten privaten chemischen Sachverständigen sind zu verpflichten, ihre über die chemischen Untersuchungen des ausländischen Fleisches geführten Akten und Nachweisungen bei einer Lösung des Vertragsverhältnisses an die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Stelle abzuliefern.

Die Beschaustellen sind mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Finanzminister.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.	Im Auftrage.	Im Auftrage.	In Vertretung.
Förster.	Köhler.	v. d. Hagen.	von Conrad.

Min. d. geistl. A. M. 8839. — Fin.-Min. III. 21158. — Min. f. H. II. b. 163. — Min. f. L. I. G. e. 6550.

An die beteiligten Herren Regierungs-Präsidenten sowie den Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst.

4. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Verkehr mit Sprengstoffen.

Berlin W., den 3. Februar 1907.

Im Anschluß an den Erlaß vom 22. September 1906 (HMBl. S. 352).

Die Polizeiverordnung, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoffversendungsvorschrift), vom 23. Dezember 1893 bedarf noch weiterer Abänderungen, zu deren Herbeiführung wir die in Ausfertigungen beigefügte Polizeiverordnung erlassen haben. (Anlage.) Wir ersuchen Sie, die Veröffentlichung durch die Amtsblätter herbeizuführen und demnächst die Amtsblattstücke in je 2 Exemplaren einzureichen. Sollte die Polizeiverordnung vom 22. September 1906 in den Amtsblättern der dortigen Regierungen noch nicht veröffentlicht sein, so ist die Veröffentlichung nunmehr und zwar gleichzeitig mit der Polizeiverordnung vom heutigen Tage zu bewirken. Sofern die Veröffentlichung bereits erfolgt ist, ist in einer Fußnote zu der Polizeiverordnung vom heutigen Tage auf die Nummer des Amtsblatts zu verweisen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
v. Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von der Hagen.

IIb 10 306/06 M. f. H. — IIc 2 M. d. J.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Anlage.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets folgende

Polizeiverordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoffversendungsvorschrift).

1. Die Fußnote zur Überschrift erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) enthalten."

2. In den Zusatzvorschriften „zu §§ 2 und 3" werden die Worte unter a: „des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind" ersetzt durch:

„des § 54, 18 der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayerische Kriegsministerium jeweilig als für den Frieden „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind."

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1907.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
von Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von der Hagen.

IIb 10 306/06 M. f. H. — IIc 2 M. d. J.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Kehrbezirke für Schornsteinfeger.

Berlin, den 5. Februar 1907.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 24. April 1888 (GS. S. 79) haben wir die beigefügten Bestimmungen, betreffend die Errichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger, erlassen. Sie wollen nunmehr prüfen, inwieweit hiernach die für Ihren Bezirk bestehenden Verwaltungsanordnungen eine Abänderung oder Ergänzung zu erfahren haben werden. Wir weisen dabei ausdrücklich darauf hin, daß Abweichungen von den Bestimmungen nur in folgendem Umfange zulässig sind: Anlage.

1. Die in Ziffer I Absatz 3 vorgesehene Abgrenzung der Kehrbezirke nach der Größe ist auch in weiterem Umfang, also auch für kleinere Städte und nicht zusammenhängende Ortschaften, statthaft.
2. Für die Bezirksschornsteinfeger können noch weitere Dienstpflichten aufgenommen werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß sie bei Schadenbränden Hilfe zu leisten und bei der Brandschau mitzuwirken haben, sowie, daß sie verpflichtet sind, sich auf Verlangen an den Bauabnahmen zu beteiligen.
3. Die Regierungspräsidenten können sich die Zustimmung zur Anstellung der Bezirksschornsteinfeger vorbehalten. Außerdem kann in den Regulativen bestimmt werden, daß Bewerber, zu deren Anstellung die Zustimmung versagt worden ist, endgültig in der Bewerberliste gestrichen werden.

Darüber, ob „Unbescholtenheit" der Bewerber oder der Gesellen gemäß Ziffer III Absatz 1, Ziffer IV. 4 vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls Entscheidung zu treffen. Dabei ist davon auszugehen, daß über geringfügige Bestrafungen der Regel nach hinweggesehen werden kann.

Insoweit nach den neuen Bestimmungen eine Neueinteilung der Kehrbezirke erforderlich wird, ist — sofern nicht im Einzelfalle besondere Umstände dagegen sprechen — dafür Sorge zu tragen, daß die zur Zeit angestellten Bezirksschornsteinfeger bei der Neubesetzung der Kehrbezirke in erster Linie, und zwar auch dann berücksichtigt werden, wenn sie den Anstellungsbedingungen unter Ziffer III nicht voll entsprechen.

Über die Durchführung dieses Erlasses wollen Sie unter Vorlage der erlassenen Anordnungen in zwei Exemplaren bis zum 1. Januar 1908 berichten.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
v. Bethmann-Hollweg.	Delbrück.

III 9468 M. f. H. — IIb 339 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Bestimmungen, betreffend die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger.

I. Die Errichtung der Kehrbezirke dient lediglich feuerpolizeilichen Zwecken, nämlich der gehörigen Kontrolle über die ordnungsmäßige Reinigung der Schornsteine nach Maßgabe der darüber erlassenen Vorschriften. Daraus folgt, daß überall da, wo eine solche Kontrolle auf andere Weise gesichert erscheint, von der Einrichtung von Kehrbezirken abzusehen ist.

Anlangend die Abgrenzung der Kehrbezirke, so ist daran festzuhalten, daß zwar auf der einen Seite dem Inhaber des Kehrbezirks ein ausreichendes Einkommen gewährleistet, auf der anderen Seite aber Vorsorge getroffen wird, daß dem Bezirksschornsteinfeger auch die Möglichkeit einer sorgfältigen Überwachung der von seinem Hilfspersonal ausgeführten Arbeiten verbleibt. Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Meister ist unzulässig.

Für größere Städte und zusammenhängende Ortschaften empfiehlt sich eine Abgrenzung der Kehrbezirke in der Form, daß kleine, mittlere und größere Kehrbezirke eingeteilt und junge Meister zunächst in einem kleinen Bezirk angestellt werden, damit sie im Laufe der

Zeit in einen mittleren und schließlich in einen großen Bezirk versetzt werden und dadurch eine Steigerung ihres Einkommens erfahren können.

Eine Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung hat an der Hand der Kehrbücher mindestens alle 5 Jahre stattzufinden, sofern nicht infolge erhöhter Bautätigkeit schon früher eine andere Abgrenzung nötig wird. Die Nachprüfung erfolgt durch den Regierungspräsidenten, sofern eine Kehrbezirkseinteilung nur in einem Kreise stattgefunden hat, durch den Landrat (in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde).

Vor Einrichtung oder Abänderung der Kehrbezirke sind die Handwerkskammer und die Schornsteinfegerinnung zu hören.

In mehreren Großstädten ist nur ein Kehrbezirk mit einer größeren Anzahl von Meistern eingerichtet, ohne daß innerhalb dieses Bezirks jedem Schornsteinfeger behördlich eine bestimmte Anzahl von Häusern überwiesen ist. Wenngleich die Einrichtung solcher Kehrbezirke rechtlich nicht bedenkenfrei erscheint, können die bestehenden Kehrbezirke dieser Art, zumal das Kammergericht in der Entscheidung vom 29. März 1904 (Johow 15, 229) solche Kehrbezirke für zulässig erklärt hat, unter der Voraussetzung vorläufig beibehalten werden, daß im Wege der Genossenschaftsbildung eine Aufteilung des gemeinsamen Kehrbezirks erfolgt ist. Neue Kehrbezirke dieser Art sind aber nicht mehr zuzulassen.

II. Die innere Einrichtung der Kehrbezirke erfolgt durch ein vom Regierungspräsidenten zu erlassendes Regulativ. Dazu gehören Vorschriften über die persönliche und technische Befähigung der Bezirksschornsteinfeger, über das Verfahren bei der Anstellung, über die Rechte und Pflichten der Bezirksschornsteinfeger und über die Voraussetzungen der Entlassung. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Dezember 1903 (HMBl. 1904 S. 65) können die zur inneren Einrichtung der Kehrbezirke erforderlichen Maßnahmen auch im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden. Bei einer solchen Regelung ist jedoch besondere Vorsicht geboten, da nach der bisherigen Rechtsprechung der Strafgerichte anzunehmen ist, daß Verstöße gegen diejenigen Vorschriften, welche nicht feuerpolizeilicher Natur sind, sondern die Sicherung eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs oder den Schutz des Publikums gegen Übergriffe des Bezirksschornsteinfegers oder seines Hilfspersonals bezwecken, nicht mit Strafe bedroht werden können. Die Regelung hat durch den Landrat als Kreispolizeibehörde (in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde) zu erfolgen, wenn nur für einen einzigen Kreis im Regierungsbezirke Kehrbezirke eingerichtet sind.

III. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat. Angestellt darf nur werden, wer

das 24. Lebensjahr vollendet hat, Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist, im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung, Art. 8 des Ges. v. 26. Juli 1897 — RGBl. S. 663), den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann und unbescholten ist. Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber in dem betreffenden Regierungsbezirk oder im Landespolizeibezirke Berlin mindestens 1 Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

Die Anstellungsgesuche sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirke die Anstellung gewünscht wird.

Dem Gesuche sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis;
b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels;
c) das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes;
d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre.

In dem Gesuch ist ferner anzugeben, ob die Bewerbung für bestimmte Kehrbezirke oder für jeden etwa frei werdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirk oder im Landespolizeibezirke Berlin erfolgt. Das Anstellungsgesuch kann gleichzeitig bei mehreren Regierungspräsidenten angebracht werden.

Der Regierungspräsident trägt die Bewerbungen in der Reihenfolge des Einganges in eine Liste ein. Bis zum 1. Oktober jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihre vorjährigen Gesuche aufrecht erhalten, widrigenfalls ihre Streichung aus der Liste

erfolgt. Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, dürfen im Bezirke nicht angestellt werden. Wird eine Bezirksschornsteinfegermeisterstelle frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten. Dieser bezeichnet sodann der Anstellungsbehörde diejenigen drei Persönlichkeiten, die nach dem Inhalte der Bewerberliste am frühesten die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels erworben haben, wobei bei Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, das höhere Lebensalter entscheidet. Die Anstellungsbehörde wählt aus diesen drei Bezeichneten den Anzustellenden; sie ist berechtigt, vor der Anstellung die Bewerber zur Einreichung eines weiteren Gesundheits- und Leumundszeugnisses zu veranlassen.

IV. Über die Dienstpflichten der Bezirksschornsteinfeger sind in das Regulativ insbesondere folgende Vorschriften aufzunehmen:

1. Der Bezirksschornsteinfeger hat im Kehrbezirke zu wohnen, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet;
2. der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb des Kehrbezirks ist dem Bezirksschornsteinfeger nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, der Betrieb eines Nebengewerbes nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde gestattet;
3. dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrsgeschenken nicht gestattet. Der Bezirksschornsteinfeger hat Gesellen oder Lehrlinge, die diesem Verbote zuwiderhandeln, zu entlassen;
4. der Bezirksschornsteinfeger darf, abgesehen von dem Falle der Stellvertretung (s. unter VI), mehr als zwei Gesellen nicht halten. Die Gesellen müssen unbescholten und zuverlässig sein. Die von ihm gehaltenen Lehrlinge dürfen zur selbständigen Reinigung von Schornsteinen nicht verwendet werden, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen tätig sein;
5. der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, entweder die Arbeiten selbst auszuführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig zu überwachen. Etwaige Mängel in der Schornsteinanlage hat er sofort der Ortspolizeibehörde mitzuteilen;
6. verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben binnen 6 Monaten nach der Anstellung den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Lebensversicherung oder Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist der Nachweis binnen 6 Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Der Regierungspräsident ist befugt, diesen Nachweis in geeigneten Fällen zu erlassen;
7. der Bezirksschornsteinfeger hat ein Kehrbuch nach dem anliegenden Muster zu führen. Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kehrbuch anzulegen oder für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt des Kehrbuchs einzurichten. Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Verrichtungen erfolgt sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage, an dem er eingeht, im Kehrbuche zu vermerken. Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichungen noch durch Rasuren unleserlich gemacht werden. Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Am Schlusse jedes Kalenderjahrs ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Durchsicht einzureichen und nach dem Abschlusse 5 Jahre aufzubewahren; Anlage.
8. der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden;
9. der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen;
10. bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirke muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wiederanmelden.

V. Die Anstellung ist zu widerrufen, wenn

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,

2. der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat oder den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, Gesellen oder Lehrlinge zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Berufspflichten imstande ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden,
1. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
2. wenn die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes zulässig.

VI. Eine Stellvertretung ist nur zulässig bei vorübergehender Krankheit oder sonstiger Behinderung des Bezirksschornsteinfegers und im Todesfalle, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind. Der Stellvertreter, dessen Auswahl in Todesfällen durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirksschornsteinfeger selbst erfolgt, muß den an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen, jedoch ist der Nachweis der Lebens-, Witwen- oder Waisenversicherung nicht erforderlich. Die Entlassung ungeeigneter Vertreter hat die Anstellungsbehörde herbeizuführen. Die

Anlage.

Angefangen am 1. Januar ....

Abgeschlossen am 31. Dezember ....

Kehrbuch des Bezirksschornsteinfegers

Gemeinde ....

Bezeichnung des Gebäudes			Zu reinigende Schornsteine		Jahr				
					Die Kehrung ist ausgeführt		Erhobener Kehrlohn	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel
Straße oder Platz	Haus-Nr.	Name des Eigentümers	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	am	durch	M.		

Stellvertretung darf die Dauer der Krankheit oder sonstigen Behinderung, in Todesfällen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

VII. Über die Anstellung ist dem Bezirksschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen, die bei Widerruf zurückzugeben ist. In die Bestallung sind die Rechte und Pflichten vollständig aufzunehmen.

VIII. Über den Kehrzwang ist von der Anstellungsbehörde eine Polizeiverordnung, und über die Höhe des Kehrlohns von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde oder, wenn der Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrat eine Taxe zu erlassen. Vor Erlaß der Polizeiverordnung und der Taxe sind die Beteiligten (Innung, Vertreter) gutachtlich zu hören.

IX. Im Landespolizeibezirke Berlin werden die im Vorstehenden den Regierungspräsidenten übertragenen Befugnisse von dem Polizeipräsidenten wahrgenommen.

X. Alle bisher zur Regelung des Kehrbezirkswesens ergangenen Erlasse werden aufgehoben.

Berlin, den 5. Februar 1907.

Der Minister des Innern.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

in ....

Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks

Jahr					Jahr				
Die Kehrung ist ausgeführt		Erhobener Kehrlohn	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel	Die Kehrung ist ausgeführt		Erhobener Kehrlohn	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel
am	durch	M.			am	durch	M.		

2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Bestellung eines Schiedsgerichts als Bedingung für Genehmigung einer gewerblichen Anlage.

Rekursbescheid.

Auf die Rekursbeschwerden des N. I. und des N. II. wider den Bescheid des Bezirksausschusses in L. vom 28. September 1906,

> wodurch dem N. II. die nachgesuchte Genehmigung zur Errichtung einer Zinkhütte, einer Röstbütte zur Abröstung von Schwefelerzen, einer Schwefelsäurefabrik und einer Anlage zur Herstellung von feuerfesten Produkten in der Gemeinde O. unter Bedingungen erteilt worden ist,

wird die Bedingung 23 des angefochtenen Bescheids gestrichen, dieser Bescheid aber im übrigen bestätigt.

Gründe.

Durch Bescheid vom 28. September 1906 hat der Bezirksausschuß in L. dem N. II. die nachgesuchte Genehmigung zur Errichtung einer Zinkhütte, einer Röstbütte zur Abröstung von Schwefelerzen, einer Schwefelsäurefabrik und einer Anlage zur Herstellung von feuerfesten Produkten in der Gemeinde O. erteilt. Diesen Bescheid hat der N. I., von welchem bereits in erster Instanz Widerspruch gegen den Genehmigungsantrag erhoben war, und außerdem der Unternehmer selbst rechtzeitig im Wege der Rekursbeschwerde angefochten.

Der erstere Rekurrent beantragt, dem Unternehmer die nachgesuchte Genehmigung zu versagen oder doch mindestens die ihm zum Schutze der Nachbarschaft auferlegten Bedingungen zu verschärfen, insbesondere den höchsten Säuregehalt der Abgase nicht, wie in Bedingung 4 geschehen, auf 5 g, sondern auf 3 g SO_3 im Kubikmeter festzusetzen.

Der Unternehmer beantragt lediglich, die Bedingung 23 zu streichen, wonach zur Schlichtung von Streitigkeiten über Schadensersatzforderungen der Nachbarschaft ein Schiedsgericht zu bestellen ist.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Die Rekursbeschwerde des N. I. erscheint nicht begründet. Die vom Unternehmer gewählte Betriebsstätte liegt in einer auf mehrere Kilometer im Umkreise nur schwach besiedelten Gegend. Die vom Bezirksausschuß festgesetzten Bedingungen sind so scharf gefaßt, daß erhebliche Belästigungen der Umwohner oder erhebliche Schädigungen der umliegenden Holzungen, Äcker und Wiesen nicht zu befürchten sind. Der vom Bezirksausschuß zugelassene höchste Säuregehalt der Abgase — 5 g SO_3 im Kubikmeter — hat sich unter gleichartigen örtlichen Verhältnissen überall als unschädlich bewährt. Eine Verschärfung der Genehmigungsbedingungen oder gar die Versagung der Genehmigung wäre deshalb nicht gerechtfertigt.

Dagegen läßt sich die von dem Unternehmer angefochtene Bedingung 23 des Bescheids erster Instanz nicht aufrecht erhalten. Diese Bedingung lautet dahin, daß zur Festsetzung von Forderungen auf Ersatz eines durch den Betrieb verursachten Schadens ein Schiedsgericht zu bestellen sei, für welches der Unternehmer und der Geschädigte je einen Schiedsrichter und nötigenfalls der Regierungspräsident den Obmann zu ernennen haben; sie legt also nicht allein dem Unternehmer, sondern auch dem Geschädigten die Verpflichtung auf, sich unter Verzichtleistung auf den ordentlichen Rechtsweg einem schiedsgerichtlichen Verfahren zu unterwerfen. Bei der Fassung dieser Bedingung ist außer acht gelassen, daß eine solche Verpflichtung des Geschädigten nicht durch den lediglich die Verpflichtungen des Unternehmers normierenden Beschluß der Genehmigungsbehörde, sondern nur durch freie Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Geschädigten begründet werden kann. Für die Genehmigungsbehörde darf nur in Frage kommen, ob sie etwa dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegen will, bei Schadensersatzstreitigkeiten auf Verlangen des Geschädigten einen Schiedsvertrag im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung abzuschließen. Ob es mit Rücksicht auf die Einfachheit, Schnelligkeit und Billigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens unter Umständen angezeigt wäre, dem Unternehmer im Genehmigungsbescheide die Verpflichtung zum Abschluß von Schiedsverträgen aufzuerlegen, kann dahingestellt bleiben. Der N. II. hegt nicht mit Unrecht die Besorgnis, daß, wenn er verpflichtet würde, sich auf Verlangen jedes angeblich Geschädigten einem schiedsrichterlichen

Verfahren zu unterwerfen, hierin für manchen benachbarten Grundbesitzer ein Anreiz zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen liegen würde. Da aber im vorliegenden Falle überhaupt nicht mit erheblichen Schädigungen der Nachbarschaft durch die Anlagen des N. II. zu rechnen ist, so entspricht es hier nicht der Billigkeit, den Unternehmer wider seinen Willen auf das schiedsrichterliche Verfahren zu beschränken und ihm den ordentlichen Rechtsweg zu versagen.

Hiernach rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Berlin, den 4. Februar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

III 426. (gez.) Dr. Richter.

---

3. Dampfkesselwesen.

Betr. Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. Januar 1907.

Bei der Eröffnung eines staatlichen Heizerkursus waren kürzlich von den angemeldeten Teilnehmern nur sehr wenige erschienen, weil die Stunde des Beginns durch den Magistrat der Stadt, dem die Vorbereitung für den Kursus oblag, nicht hinlänglich bekannt gegeben war. Ferner entsprachen die Unterrichtsräume nicht den im Erlaß vom 9. Juni 1904 (HMBl. S. 280) bezeichneten Anforderungen; sie waren nicht geheizt und mit einer ungenügenden Zahl von Tischen zum Aufstellen der Apparate und Modelle versehen; auch fehlte der Gas- und Wasseranschluß.

Es ist ferner von den Leitern der Heizerkurse die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bekanntgabe der Kurse durch die Magistrate nicht die Beachtung bei den Industriellen findet, wie sie gleichen Veröffentlichungen durch die Regierungspräsidenten zuteil wird. Aus diesem Grunde halte ich es für erwünscht, daß die Aufforderung zur Beteiligung an Heizerkursen in den Tagesblättern von Ihnen erlassen und nur die Erklärungen über die Teilnahme im Bedarfsfalle bei den Lokalbehörden angebracht werden. Vor Beginn des Kursus ist festzustellen, ob die bereit gestellten Räume den bezeichneten Anforderungen entsprechen. Endlich halte ich es für wünschenswert, wenn bei der Eröffnung des Kursus ein staatlicher Kommissar — sei es der Regierungs- und Gewerberat oder der Gewerbeinspektor — beteiligt wird.

Die Stunde des Beginns ist jedem angemeldeten Schüler schriftlich mitzuteilen.

In Vertretung.

III. 305. Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Übersicht über die von den Gewerbe- und Wasserbau-Inspektionen, den Bergrevierbeamten, den ... anweisung von den amtlichen Prüfungen befreit sind, im Laufe des Etatsjahrs 1905

Überwacht von den	Bestand am 31. März 1905				Bestand am 31. März 1906				Unterschied + od. — gegen 1905	Äußere Untersuchung	
	feststehende	bewegliche	Schiffs-	Kessel zusammen	feststehende	bewegliche	Schiffs-	Kessel zusammen		regelmäßige	außerordentliche
Gewerbeinspektionen . .	397	223	148	768	396	256	143	795	+ 27	453	18
Wasserbauinspektionen . .	5	.	18	23	5	.	18	23	.	17	.
Dampfkesselüberwachungsvereinen:											
im staatlichen Auftrage	18 761	11 464	406	30 631	18 062	11 696	392	30 150	— 481	20 482	596
für Vereinsmitglieder	49 956	13 421	2 543	65 920	52 050	14 302	2 637	68 989	+ 3069	115 774	938
Bergrevierbeamten . . .	2 557	475	.	3 032	2 431	497	.	2 928	— 104	1 506	28
Besitzern, die nach den §§ 2 und 5 der Kesselanweisung von den amtlichen Prüfungen befreit sind	1 417	313	13	1 743	1 374	312	13	1 699	— 44	1 315	16
zusammen . .	73 093	25 896	3 128	102 117	74 318	27 063	3 203	104 584	+ 2467	139 547	1 596

4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Verwendung von Benzin in Friseurgeschäften.

Königliche Technische Deputation für Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Januar 1907.

Die Verwendung von Benzin zum Kopfwaschen (Schamponieren) ist in hohem Maße gefährlich. Nach den polizeilichen Feststellungen wird jedesmal etwa ein halbes Liter Benzin verbraucht und diese Menge verdunstet so gut wie vollständig, so daß nicht nur feuergefährliche, sondern auch explosionsfähige Gemische von Luft und Benzindampf entstehen können. Die Entzündung eines solchen Gemisches mit Sicherheit zu verhindern, ist ausgeschlossen, da in einem Friseurgeschäfte durch Beleuchtung und Heizung, durch Brennlampen, durch Zündhölzer und Zigarren ausgiebige Gelegenheit zur Entzündung gegeben zu sein pflegt. Aber auch wenn man alle offenen Flammen durch umfassende, wenngleich kaum durchführbare und schwer zu überwachende Maßnahmen fernhalten würde, so bleibt immer noch die Möglichkeit bestehen, daß durch die Behandlung des elektrisch leicht erregbaren Haares sich Funken bilden, deren Zündfähigkeit nicht zu bezweifeln ist.

Es ist deshalb unseres Erachtens dringend geboten, das Schamponieren mit Benzin und ähnlichen leichten Kohlenwasserstoffen (Petroläther, Naphtha) zu verbieten.

gez. von der Hagen.

An den Herrn Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. Januar 1907.

Abschrift übersende ich Ihnen mit dem Bemerken, daß gegen das von Ihnen beabsichtigte Verbot der Verwendung von Benzin in Friseurgeschäften zum Kopfwaschen keine Bedenken bestehen. Ein Bedürfnis, von hier aus Maßnahmen für die ganze Monarchie zu treffen, ist bisher nicht hervorgetreten. Ich habe aber den übrigen Herren Regierungspräsidenten Abschrift dieses Erlasses zugehen lassen, damit sie erforderlichenfalls die nötigen Maßregeln ergreifen können.

In Vertretung.

III 635. Dr. Richter.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Dampfkessel-Überwachungsvereinen und den Besitzern, die nach den §§ 2 und 5 der Kessel-überwachten Dampfkessel und die an ihnen ausgeführten Druckproben, Abnahmen usw.

Innere Untersuchung				Wasserdruckproben			Wasserdruckprobe neuer und neu genehmigter Kessel	Schlußabnahme von Kesseln	Vorprüfung von Genehmigungs-Gesuchen	Untersuchung von Unfällen, die zur sofortigen Außerbetriebsetzung führten	Untersuchung von Explosionen	Bemerkungen
regelmäßige	außerordentliche	nach § 18 Abs. 2	nach § 32 Abs. 8	regelmäßige	außerordentliche	nach Hauptreparatur						
243	32	2	7	161	34	18	13	20	24	.	.	
8	.	.	.	.	2	5	.	1	.	.	.	
7 313	567	688	48	5 140	293	590	977	1 669	2 025	29	2	
29 960	1 290	1 419	71	10 799	416	1 951	6 624	6 202	6 286	159	4	
616	34	60	3	240	20	108	170	256	197	17	.	
437	6	44	2	257	1	53	59	115	47	59	.	
38 577	1 929	2 213	131	16 597	766	2 725	7 843	8 263	8 579	264	6	

5. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. örtliche Zuständigkeit eines Bezirksausschusses bei Änderung des Sitzes einer Betriebskrankenkasse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. Januar 1907.

Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksausschusses zur Genehmigung von Krankenkassen-Statuten wird durch den Ort bestimmt, an welchem die Kasse den Sitz hat (KVG. § 57 Abs. 2 Ziff. 2). Da nach dem zur Zeit herrschenden Statut die Betriebs-Krankenkasse der Firma N. in L. den Sitz noch in L. hat, ist für die Beschlußfassung über die Genehmigung der Änderung dieses Statuts der für L. maßgebende Bezirksausschuß in P. zuständig. Hieran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß durch die beabsichtigte Änderung eine Verlegung des Kassensitzes herbeigeführt werden soll.

Sobald die Verlegung des Kassensitzes durch Genehmigung der Abänderung des Statuts feststeht, wollen Sie den Antrag auf Bestellung einer anderen Aufsichtsbehörde für die Kasse erneuern.

In Vertretung.

III 434. Dr. Richter.

An den Regierungspräsidenten in O.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Fortbildungsschulen.

Betr. Zeichenunterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. Januar 1907.

In der Anlage übersende ich Ihnen die heute von mir erlassenen Grundsätze für Anlage. die Erteilung des Zeichenunterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen mit den erforderlichen Abdrücken zur Mitteilung an die Schulen Ihres Bezirks.

Ich bemerke dazu folgendes:

Die „Grundsätze“ stellen keinen für alle Schulen unmittelbar anwendbaren Lehrplan dar, sondern geben die Richtlinien an, nach denen für die einzelnen Schulen die Zeichenklassen zu bilden und die Lehrpläne auszuarbeiten sind. Hierbei werden sich nach der Größe der Schule, den gewerblichen Verhältnissen des Schulorts, der Befähigung der Schüler, und der fachlichen Ausbildung der Lehrer mannigfache Verschiedenheiten ergeben. Überhaupt wird die völlige Durchführung der „Grundsätze“ in erster Linie von dem Erfolge der für die Ausbildung der Zeichenlehrer in Aussicht genommenen Maßregeln abhängen, über die demnächst Bestimmung getroffen werden wird.

Wenn ich hiernach eine alsbaldige völlige Durchführung der „Grundsätze“ an allen Schulen nicht erwarte, so ist doch schon jetzt auch unter ungünstigen Verhältnissen daran festzuhalten, daß der Zeichenunterricht in der Fortbildungsschule ebenso wie der Unterricht im Deutschen und Rechnen den Berufsinteressen der Schüler dienen soll und daß deshalb auf die fachliche Gestaltung des Zeichenunterrichts hingearbeitet werden muß.

Ich behalte mir vor, über die Durchführung der „Grundsätze“ später Bericht zu erfordern.

In Vertretung.

IV 867. Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Anlage.

Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen.

Teilnahme am Zeichenunterricht.

Zur Teilnahme am Zeichenunterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule sind alle Schüler heranzuziehen, die des Zeichnens für ihren Beruf bedürfen.

Ziel.

Der Zeichenunterricht soll den Schüler in den Stand setzen, Werkzeichnungen richtig zu verstehen und womöglich Werkzeichnungen für die landläufigen Arbeiten seines Berufs selbst anzufertigen. Dem Zeichenunterrichte sind für die mehr technischen (nichtschmückenden) Berufe im Jahresdurchschnitt mindestens zwei, für die mehr künstlerischen (schmückenden) Berufe, wenn irgend möglich, vier oder mehr wöchentliche Unterrichtsstunden zu widmen.

Fachliche Gestaltung.

Das Zeichnen ist fachlich zu betreiben. Nur Schüler, die noch nicht mit Zirkel und Lineal umgegangen sind, beginnen mit einer kurzen Vorübung im Gebrauche der Zeichenwerkzeuge. Ein rein theoretisches Projektionszeichnen (wie die Projizierung von Punkten, Linien und mathematischen Körpern, Durchdringungen von mathematischen Körpern usw.) ist nicht zu treiben. Die im Berufe des Schülers vorkommenden Anwendungen der darstellenden Geometrie werden vielmehr an Aufgaben geübt, die dem praktischen Berufsleben entnommen sind.

Einteilung in Fachklassen:

a) Fachklassen in kleineren Schulen.

In einer Zeichenklasse sollen nicht mehr als 30 Schüler zusammen unterrichtet werden.

Um die zeichnerischen Aufgaben dem Beruf anpassen zu können, ist es nötig, die Schüler möglichst früh in Fachklassen zu sondern. Ob und in welchem Umfange dies möglich ist, hängt jedoch von den örtlichen Verhältnissen ab. In Orten mit kleiner Schülerzahl wird eine Teilung schon aus äußeren Gründen ausgeschlossen sein. Wo eine größere Schülerzahl auf die Teilung in mehrere Klassen hinweist, müssen wiederum die örtlichen Verhältnisse dafür maßgebend sein, nach welchen Gesichtspunkten die Schüler auf die Zeichenklassen verteilt werden. Herrscht an einem Orte ein einzelner Gewerbszweig vor, so ist darauf bei der Klassenbildung besondere Rücksicht zu nehmen. Ist eine größere Anzahl von Gewerben in ungefähr gleicher Stärke vertreten, so sind nach Möglichkeit auch bei der Bildung von nur 2 oder 3 Klassen verwandte Gewerbe zusammenzufassen. Wo die Umstände es erlauben, erfolgt die Klassenbildung zweckmäßig durch Zusammenfassung einerseits der Gewerbe, die für ihren Beruf vorzugsweise das gebundene Zeichnen (das Zeichnen mit Lineal und Zirkel) und anderseits solcher Gewerbe, die vorzugsweise das Freihandzeichnen

brauchen. Den Klassen für gebundenes Zeichnen werden im allgemeinen alle technischen Berufe (baugewerbliche, maschinentechnische usw.), den Klassen für freies Zeichnen alle schmückenden Berufe (Dekorationsmaler, Stuckateure, Lithographen usw.) zugewiesen. Sind von Schülern der Bekleidungsgewerbe (Schneider, Schuhmacher usw.) so wenige vorhanden, daß es nicht möglich ist, eine besondere Fachklasse zu bilden, so werden diese der Klasse zugeteilt, die vorwiegend das freie Zeichnen pflegt.

b) Fachklassen in größeren Schulen.

In Orten mit größerer Schülerzahl ist es möglich, die Einrichtung der Schule den einzelnen Gewerben inniger anzupassen. Aber auch hier müssen für die Aufteilung in Fachklassen die örtlichen Verhältnisse maßgebend sein. Ist die Schülerzahl eines einzelnen Gewerbes so groß, daß mehrere Klassen gebildet werden können, so sind aufsteigende Klassen mit Jahreskursen einzurichten. Erlaubt die Schülerzahl auch noch die Einrichtung von Parallelklassen in der einzelnen Stufe, so können diese Parallelklassen nach den Fähigkeiten und der Begabung der Schüler abgestuft werden.

Fachzeichnen der nichtschmückenden Gewerbe.

Das Fachzeichnen der nichtschmückenden Gewerbe beginnt damit, daß nach vorhandenen Modellen Maßskizzen angefertigt werden. Nach diesen wird sodann der aufgemessene Gegenstand mit Zirkel und Lineal aufgetragen. Hierbei dient zwar die Skizze vorwiegend nur als Träger der Maßzahlen, allein es ist zur Übung von Auge und Hand auch darauf zu achten, daß sie deutlich gezeichnet ist und in den Verhältnissen dem aufzunehmenden Gegenstand entspricht. Bei solchen Aufnahmeskizzen ist weniger Gewicht darauf zu legen, daß sie die Forderungen einer korrekten Freihandzeichnung erfüllen, als darauf, daß diejenigen Maße genommen und eingeschrieben werden, die zur werkmäßigen Herstellung des Gegenstands erforderlich sind. Das Auftragen nach den Maßskizzen geschieht in Blei oder in Tusche. Es ist nicht nötig, daß nach allen Skizzen Zeichnungen aufgetragen werden. Von den aufgetragenen Skizzen brauchen nur einzelne Blätter in Tusche ausgezogen zu werden, die Mehrzahl der Blätter kann Bleizeichnung bleiben. Alle Modelle werden im Grundriß und in den nötigen Aufrissen aufgenommen und aufgetragen.

Als Modelle sind, soweit irgend angängig, Erzeugnisse aus dem Berufe des Schülers oder Einzelteile von solchen zu benutzen. Nachbildungen aus anderem Material oder in verändertem Maßstabe sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Solche Modelle lassen sich für jeden Beruf meistens mit Leichtigkeit beschaffen (für Maurer: Ziegelsteine, Formsteine, bearbeitete Hausteine, für Tischler: Abschnitte von Profilleisten, Ecken von Türen, für Metallgewerbe: Abschnitte von Eisenprofilen, Platten, Schrauben, kleine Werkzeuge, Maschinenteile, für Sattler: Riemen, Schnallen, Gurte usw.).

Ist der Schüler soweit gefördert, daß er die zeichnerische Darstellung der einfacheren Einzelteile beherrscht, so kann er angeleitet werden, Vorlagen in kleinem Maßstab oder nach Skizzen des Lehrers Werkzeichnungen anzufertigen.

Fachzeichnen der schmückenden Gewerbe.

Bei den schmückenden Gewerben (Malern, Stuckateuren, Goldschmieden, Kunstschlossern, Kunsttischlern, Lithographen usw.) kommt es in weit höherem Maße als bei den nichtschmückenden darauf an, hinreichende Übung von Auge und Hand zu erlangen. Es empfiehlt sich daher, neben dem fachlichen Zeichnen auch das freie künstlerische Zeichnen in seiner allgemeinen Form nach Gegenständen, Naturformen oder mustergültigen kunstgewerblichen Vorlagen zu pflegen. Das Zeichnen nach Vorlagen darf jedoch niemals in ein bloßes Kopieren verfallen. Eine Schulung in den Grundelementen der Farbenanwendung ist für die meisten Berufe unerläßlich. Der selbständige kunstgewerbliche Entwurf kommt für die Fortbildungsschule nicht in Frage. Für die meisten schmückenden Gewerbe, vor allem für die Dekorationsmaler, ist es von Wichtigkeit, gehörige Fertigkeit im Vergrößern nach Vorlageskizzen und in der Abänderung solcher Skizzen für Sonderzwecke zu erlangen. Diese Übungen der Dekorationsmaler sind möglichst in natürlicher Größe und in Leimfarbe vorzunehmen. Für Stuckateure und andere Handwerker, deren Gewerbe Fertigkeit im Modellieren erfordert, ist, wo die örtlichen Verhältnisse es irgend erlauben, neben dem Zeichenunterricht auch Modellierunterricht einzuführen.

Ergänzungszeichnen der schmückenden und nichtschmückenden Gewerbe.

Für alle schmückenden Gewerbe ist auch einige Übung im Zirkelzeichnen erwünscht, die je nach dem Einzelberufe des Schülers mehr oder weniger Raum im Lehrplan einnehmen kann.

Die rein technischen Gewerbe, wie Maurer, Zimmerer, Metallarbeiter, Rohrleger usw., bedürfen des Ornamentzeichnens nicht. Wo die Verhältnisse es erlauben, kann jedoch befähigten Schülern Gelegenheit gegeben werden, sich im freien perspektivischen Darstellen einfacher Gegenstände zu üben.

Diejenigen Gewerbe, die zwar vorzugsweise technisch sind, sich aber doch mit dem Kunstgewerbe berühren (Tischler, Drechsler, Steinmetzen, Schlosser usw.) können, nachdem das gebundene Zeichnen genügend geübt worden ist, auch im ornamentalen Zeichnen nach Art der schmückenden Gewerbe unterrichtet werden.

Im allgemeinen werden sich Erfolge im Ergänzungszeichnen nur erreichen lassen, wenn mehr als zwei Wochenstunden auf den Zeichenunterricht verwendet werden.

Fachzeichnen der Bekleidungsgewerbe.

Das Fachzeichnen der Bekleidungsgewerbe (Schneider, Schuhmacher, Kürschner) beginnt ebenfalls mit dem Aufnehmen von Maßskizzen nach fertigen Einzelteilen oder Berufserzeugnissen (Besatzteilen, Schnallen, Kragenstücken, Schäften, Laschenformen, Kappen usw.). Weiter ist sodann lediglich dasjenige fachliche Zeichnen zu pflegen, das in der Werkstatt gebraucht wird.

Berlin, den 28. Januar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

---

2. Fachschulen.

Betr. Kuratorien der staatlichen Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. Januar 1907.

Aus den auf meinen Erlaß vom 14. Oktober v. J. — IV. 10 069 — erstatteten Berichten habe ich entnommen, daß die Kuratorien der staatlichen Fachschulen in ihrer großen Mehrzahl sich bisher nur in geringem Umfang an der Verwaltung dieser Anstalten beteiligt haben. Dies veranlaßt mich, darauf hinzuweisen, daß ich auf die Mitarbeit aller an dem Gedeihen der Schulen interessierten Kreise besonderen Wert lege.

Das geringe Maß von Teilnahme für die Angelegenheiten der staatlichen Fachschulen scheint einmal darauf zurückzuführen zu sein, daß den Mitgliedern der Kuratorien die ihnen nach der Geschäftsanweisung vom 17. Januar 1902 zustehenden Rechte nicht genügend bekannt sind, sodann aber stellenweise vielleicht auch darauf, daß es unterblieben ist, die Beziehungen der Kuratoriumsmitglieder zu den Anstalten ausreichend zu pflegen, insbesondere ihr Interesse durch Mitteilung aller wichtigeren, die Schulen betreffenden Entscheidungen, wie Veränderungen im Lehrpersonale, Durchführung der Lehrpläne, Aufstellung der Anstaltsetats u. dergl., rege zu erhalten.

Ich ersuche Sie daher, nach beiden Richtungen hin die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß die Befugnis zur Mitwirkung der Kuratoriumsmitglieder sich nicht nur auf die im § 2 der Anweisung unter a bis g aufgeführten Gegenstände beschränkt, sondern, daß diese auch darüber hinaus das Recht haben, aus eigenem Antrieb Anträge zu stellen, von den Schuleinrichtungen durch persönliche Inaugenscheinnahme Kenntnis zu nehmen und selbständig an die Aufsichtsbehörden zu berichten (s. §§ 3 und 7).

Bei voller Ausnutzung aller dieser Befugnisse wird es zu erreichen sein, daß die Mitglieder der Kuratorien nicht nur über den gesamten Betrieb der Schulen dauernd unterrichtet sind, sondern auch, insoweit es sich um Einrichtungen handelt, bei denen eine Berücksichtigung örtlicher Verschiedenheiten erwünscht und möglich ist, ihrerseits auf den weiteren Ausbau und die Entwicklung der Anstalten einen günstigen Einfluß ausüben. Der von einigen Kuratorien gewünschten Erweiterung ihrer Rechte über den durch die

Geschäftsanweisung gezogenen Rahmen hinaus wird es dann nicht bedürfen, zumal die vereinzelt beantragte größere Einwirkung auf die Verwaltung der Personalien sich mit dem staatlichen Charakter der Schulen nicht wohl vereinbaren läßt.

In Vertretung.

IV 866. Dr. Richter.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1906“ wird Ende März 1907 in der Reichsdruckerei fertig gestellt werden. Die bis spätestens zum 28. Februar 1907 unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin SW. 68, Oranienstraße 91, bestellten Exemplare werden zu einem Vorzugspreis abgelassen werden, der auf 2,75 *M.* für ein broschiertes Exemplar und auf 3,25 *M.* für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar festgesetzt ist. Es wird daher empfohlen, den Bedarf bis zum 28. Februar 1907 bei der Reichsdruckerei zu bestellen. Die nach dem 28. Februar 1907 bei der Reichsdruckerei eingehenden Bestellungen werden von dieser dem R. v. Decker'schen Verlage, Berlin SW. 19, Jerusalemerstr. 56, überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für die Lieferungen im Wege des Buchhandels ist der Ladenpreis zu zahlen, der 5,25 *M.* für ein broschiertes und 5,75 *M.* für ein gebundenes Exemplar beträgt.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.